

Die Schweizer Kranverordnung

Seit dem 1. Januar 2000 ist die neue Kranverordnung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung aus dem Jahre 1951 und regelt die Anforderungen an die sichere Verwendung von Kranen. Für **Turmdrehkrane** gelten folgende Bestimmungen:

- Der Kranbetreiber - in der Regel der Arbeitgeber - ist verpflichtet, alle Personen die Lasten anschlagen dafür anzuleiten. Es geht dabei um das korrekte Befestigen von Lasten sowie um die Auswahl der richtigen Anschlagmittel und die elementare Beurteilung bezüglich ihrer Betriebssicherheit. **Die Ausbildung kann durch den Betrieb selber erfolgen.**
Die Suva bietet geeignete Hilfsmittel an.
- Der Kraneigentümer - in der Regel der Arbeitgeber - ist verpflichtet, für jeden Kran ein Kranbuch und ein Kranjournal zu führen. Zu jedem Kran gehört ein vom Kraneigentümer zu führendes **Kranbuch**, in dem die grundlegenden Krandaten (technische Daten) festgehalten sind. Der Kranhersteller liefert die erforderlichen Daten. Das **Kranjournal** gibt den Lebenslauf des Krans im Detail wieder. Es dient dem Kranfachmann im Allgemeinen und dem Kranexperten im Besonderen als Grundlage für die wiederkehrende Kontrolle. In welcher Form das Kranbuch und Kranjournal geführt werden ist freigestellt. Vom Buch bis zur EDV- Lösung ist alles möglich, sofern es übersichtlich und zweckmässig ist.
- **Krankontrolle:**
Es dürfen nur Turmdreh- und Fahrzeugkrane betrieben werden, die von einem anerkannten Kranexperten überprüft worden sind. Wer Krane betreibt, muss diese regelmässig nach den anerkannten Regeln der Technik auf ihren betriebssicheren Zustand kontrollieren lassen (gilt für alle Krantypen). Der Kranhersteller gibt konkrete Hinweise, wie die wiederkehrende Kontrolle zu erfolgen hat.
Für die Kontrolle von Turmdreh- und Fahrzeugkranen muss ein Kranexperte beigezogen werden. Die Durchführung der Kontrollen wird in der EKAS - Richtlinie 6511 geregelt.
Kranexperten sind Personen, die bezüglich der Instandhaltung von Kranen über grosse Erfahrung verfügen. In der Regel sind sie bereits heute auf diesem Gebiet tätig, sei es als Kranmonteur, Werkstattchef oder in ähnlicher Funktion.
Kranexperten müssen in der Regel über eine Zusatzausbildung als Instandhaltungsfachmann (eidg. Fachausweis) verfügen. Sie müssen von der Suva als Kranexperten anerkannt sein.
- Personen, die Turmdreh- und Fahrzeugkrane bedienen, müssen einen **Lernfahr- oder Kranführerausweis** besitzen.

Kranführerausweis und Kranführerausbildung

Grundkurse und Prüfungen dürfen nur von Institutionen durchgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind. Die Suva führt eine Liste der anerkannten Institutionen. Die Ausbildung erfolgt nach folgenden Kriterien:

▪ Ausbildungsziel

Nach der neuen Kranverordnung 2007, Art. 5.2b, haben Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit, geeignete Kranführerkandidaten unter Begleitung eines ausgewiesenen Fachmannes auszuwählen. Die Ausbildungsstätte übernimmt für Sie die gezielte Auswahl möglicher Kandidaten sowie die ersten Ausbildungsschritte.

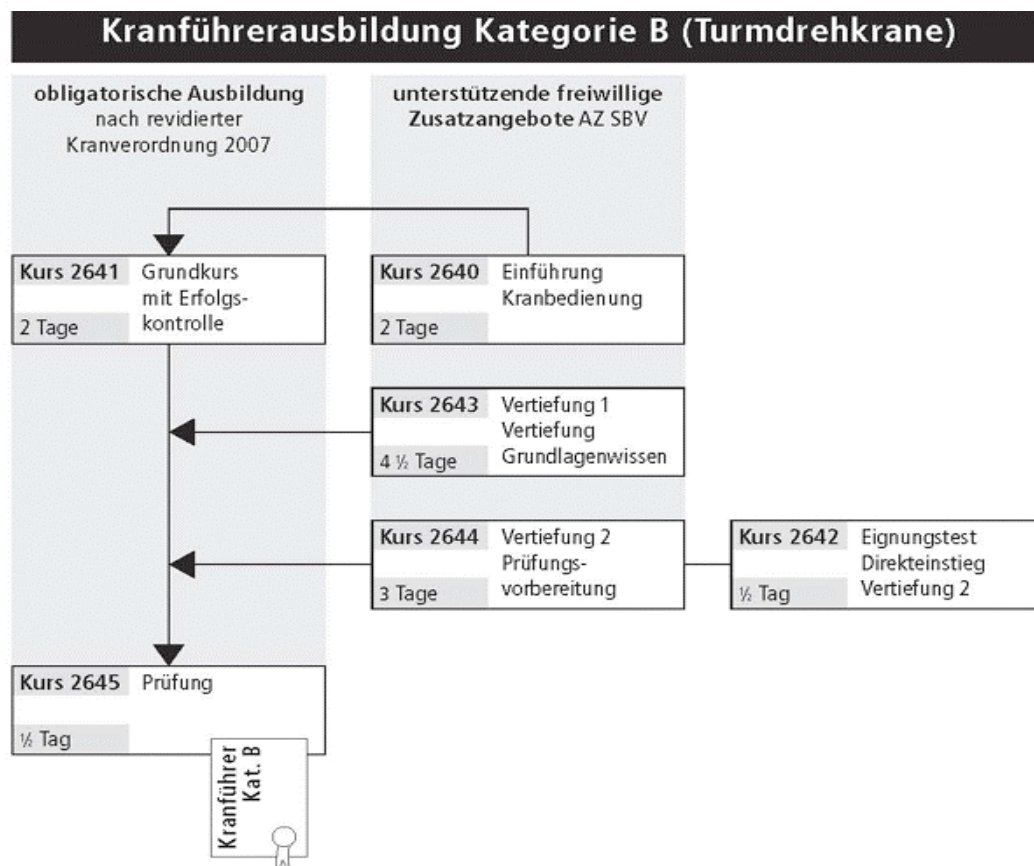
Der Teilnehmer:

- kann selbständig die notwendigen Kontrollen vor Inbetriebnahme des Kranes ausführen;
- ist in der Lage, den Kran selbständig In- und Ausserbetrieb zu setzen;
- kennt die verschiedenen Bedienungsarten am Kran;
- erkennt die verschiedenen Gefahren im Umgang mit Lasthebeegeräten und Lasten;

erlernt unter Begleitung:

- das fachgerechte und gefahrlose Bedienen des Kranes.

Ausbildungskonzept Kranführer Kategorie B (Trumdrehkrane) SBV Sursee




Die unterstützenden Ausbildungen eignen sich für angehende Kranführer die:

- > im Betrieb wenig Gelegenheit haben, am Kran zu arbeiten,
- > Vertiefung und Fahrtraining benötigen,
- > Lernunterstützung wünschen.

Revision der Kranverordnung ab 1. Oktober 2007

Anforderungen, die für alle Krantypen gelten (Art. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 22 bis 24):

- Krane dürfen nur in sicherem Zustand betrieben werden. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.
- Montage-, Demontage- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen, d.h. **Kranfachleuten**, ausgeführt werden.
- Bei Hindernissen im Aktionsbereich des Krans sind Schutzmassnahmen zu treffen. Bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen und Bahnanlagen gilt die **Suva-Richtlinie 1863** für die Installation von Turmdrehkränen das  **Merkblatt 66061** (PDF, 160 KB).
- Personentransporte mit Kranen sind verboten.
- Kranführer müssen körperlich und geistig für diese Arbeit geeignet sein, sich am Arbeitsplatz verständigen können und vom Arbeitgeber im Bedienen des dort vorhandenen Krans angeleitet werden.
- Lasten müssen für den Transportvorgang so gesichert werden, dass sie nicht umstürzen, abstürzen oder abrutschen können. Es sind geeignete Anschlag- und Lastaufnahmemittel zu verwenden.
- Wer den Kran eines anderen Unternehmers benützt, ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Kranverordnung eingehalten werden.
- Der Kranbetreiber - in der Regel der Arbeitgeber - ist verpflichtet, alle Personen, die Lasten anschlagen (Lasten anbinden), dafür anzuleiten.
- Der Kraneigentümer - in der Regel der Arbeitgeber - ist verpflichtet, für jeden Kran ein **Kranbuch** zu führen.

Für Fahrzeugkrane und Turmdrehkrane gelten zusätzlich die Bestimmungen über:

- **Kranführerausweise und Kranführerausbildung** (Art. 5 Abs. 3, Art. 8 bis 14, Art. 20 und 21a):
Personen, die Fahrzeug- und Turmdrehkrane bedienen, müssen einen gültigen **Lernfahr- oder Kranführerausweis** besitzen.
- **Krankontrollen** durch Kranexperten (Art. 15 Abs. 3 und 4, Art. 16 bis 18, Art. 21 und 21a):
Es dürfen nur Fahrzeug- und Turmdrehkrane betrieben werden, die von einem **anerkannten Kranexperten kontrolliert** worden sind. Angaben über die Kontrollfristen enthält der Abschnitt **Überprüfung und Kontrolle von Kranen** auf der SUVA Homepage und beträgt in der Regel 4 Jahre.

Weitere und aktualisierte Auskünfte erhalten Sie bei der Suva, Bereich Bau Tel. 041 419 50 49 und auf der Suva Homepage **www.suva.ch**.